

Satzung
des SSV Birkenwerder e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Sportschützenverein Birkenwerder e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 16547 Birkenwerder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes, des Brandenburgischen Schützenbundes sowie des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit innerhalb des Vereins,
 - c) die Ausrichtung von Vergleichswettkämpfen und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenbund Oberhavel e. V., damit mittelbares Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn verbindlich sind. Der Verein ist ebenfalls unmittelbares Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., Landesverband 1.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, den Mitgliedern steht es frei, sich schriftlich über den Aufnahmeantrag beim Vorstand zu äußern. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes. Zur Entscheidungsfindung kann der Vorstand das Vorlegen eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister verlangen. Der Antragsteller ist dann in der Bringpflicht, damit verbundene Kosten werden nicht erstattet.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei Vorliegen einer schweren Krankheit mit Gefährdungspotential für das Mitglied oder Dritte entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der sofortige Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

Ein Mitglied kann weiterhin vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Bei Verstoß gegen die Schießstandordnung
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- Wegen groben unsportlichen Verhaltens
- Wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen

Der Ausschluss zum Ende des Quartales mit einer Frist von einem Monat ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder einer Umlage um mehr als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine angemessene

Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung endgültig.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das aktive und passive Wahlrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses,
 - die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins,
 - die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt,
 - die Führung der Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

5. Vorstandssitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche im Auftrag des Vorsitzenden einberufen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Quartal statt. Der Vorstand ist mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens zweimal jährlich stattfindet,
 1. im 1. Geschäftshalbjahr
 2. im letzten Geschäftshalbjahr.
2. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind innerhalb von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen elektronisch per E-Mail (letzte bekannte Adresse) oder schriftlich auf dem Postweg (letzte bekannte Adresse). In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Einladungsfrist auf 1 Woche verkürzt werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Stellvertreter,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,
 - h) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
 - k) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen spätestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
7. Mitgliederversammlungen sind mit 50% der registrierten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassenswart abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung, schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Zustimmung von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Eine diesbezügliche Abgabe der schriftlichen Willenserklärung ist zulässig und muss zu Sitzungsbeginn vorliegen.
Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Sollte die notwendige Mehrheit nicht erreicht werden, kann der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 17 Geschäftsordnung

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin rechtswirksam.

Ort, Datum

Unterschriften